

## **Verordnung der Großen Kreisstadt Großenhain über verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2024**

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (Sächs.GVBL. Nr. 14, S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2020 (SächsGVBL, S. 589), wird durch Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Großenhain vom 19.06.2024 verordnet:

### **§ 1 Verkaufsoffene Sonntage**

Abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen in der Großen Kreisstadt Großenhain, einschließlich der Ortsteile, an folgenden Sonntagen des Jahres 2024, in der Zeit zwischen 12:00 und 18:00 Uhr geöffnet sein:

<b>Datum</b>	<b>Anlass</b>	<b>beschränkt auf Gebiet</b>
06.10.2024	28. Großenhainer Bauernmarkt	Stadtzentrum einschließlich Musiker-ring und Steinweg
08.12.2024	Großenhainer Weihnachtsmarkt	Stadtzentrum einschließlich Musiker-ring und Steinweg
22.12.2024	Großenhainer Weihnachtsmarkt	Stadtzentrum einschließlich Musiker-ring und Steinweg

### **§ 2 Sonstige Bestimmungen**

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

### **§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

Großenhain, 19.06.2024

Dr. Sven Mißbach  
Oberbürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.